jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2000/2/15 4Ob29/00v, 4Ob24/01k, 4Ob265/01a, 17Ob16/09s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.2000

**Norm**

MSchG §10b
MSchG §14

**Rechtssatz**

Der Markeninhaber hat zu behaupten und zu beweisen, dass die Ware ohne seine Zustimmung innerhalb des EWR in den Verkehr gebracht worden ist. Wie er diesen Beweis zu erbringen hat, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Bei Massenware, die nicht für bestimmte Länder erzeugt wird und daher auch nicht entsprechend gekennzeichnet werden kann, wird es genügen, wenn der Markeninhaber die Existenz von Vertriebssystemen und deren Undurchlässigkeit beweist. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist es Sache des Beklagten, zu behaupten und zu beweisen, dass er doch über die Zustimmung des Markeninhabers verfügt.

**Entscheidungstexte**

- 4 Ob 29/00v
  Entscheidungstext OGH 15.02.2000 4 Ob 29/00v
  Veröff: SZ 73/26
- 4 Ob 24/01k
  Entscheidungstext OGH 13.02.2001 4 Ob 24/01k
  Auch; nur: Bei Massenware, die nicht für bestimmte Länder erzeugt wird und daher auch nicht entsprechend gekennzeichnet werden kann, wird es genügen, wenn der Markeninhaber die Existenz von Vertriebssystemen und deren Undurchlässigkeit beweist. Gelingt ihm dieser Beweis, so ist es Sache des Beklagten, zu behaupten und zu beweisen, dass er doch über die Zustimmung des Markeninhabers verfügt. (T1)
- 4 Ob 265/01a
  Entscheidungstext OGH 27.11.2001 4 Ob 265/01a
- 17 Ob 16/09s
  Entscheidungstext OGH 22.09.2009 17 Ob 16/09s
  Vgl aber; Beisatz: Vgl aber RS0125253. (T2); Veröff: SZ 2009/126

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113316

**Im RIS seit**

16.03.2000

**Zuletzt aktualisiert am**

02.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at